

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3786

Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL

Vorsitzender
des Wirtschaftsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Bernd Schröder, MdL

Landeshaus
24105 Kiel

6. März 2012

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

anbei übersende ich die erbetenen Antworten zu den Fragen der SPD-Fraktion (Umdruck 17/3608) und die in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 08. Februar 2012 erbetene Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Umdruck 17/3583).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Tamara Zieschang

Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion an die Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen:

1. Wie beurteilt die Landesregierung den Einwand der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, dass der Gesetzentwurf aufgrund der zahlreichen, in der Gesetzesbegründung nicht näher erläuterten unbestimmten Rechtsbegriffen nicht den Anforderungen an Rechtsklarheit und –Bestimmtheit genügt?

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass der Gesetzentwurf zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, nicht. Demzufolge teilt die Landesregierung auch nicht die Schlussfolgerungen der kommunalen Landesverbände.

2. Wie beurteilt die Landesregierung den Einwand der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, dass die Regelungen über Abstandsflächen und das Verbot der Mehrfachkonzessionen den bisher angewendeten bauplanungsrechtlichen Steuerungsinstrumenten der Gemeinden zuwiderlaufen?

Bereits nach derzeitiger Rechtslage werden Spielhallen im Zusammenspiel zwischen Gewerberecht und Bauplanungsrecht genehmigt. Bauplanungsrechtliche Einschränkungen waren schon bislang aus Gründen des Spielerschutzes und des Jugendschutzes hinzunehmen. Die Regelungen zu den Abstandsflächen und den Mehrfachkonzessionen konkretisieren lediglich die bereits heute anzuwendenden Versagungsgründe für eine Erlaubnis nach § 33i Absatz 2 Nr. 3 Gewerbeordnung.

3. Wie beurteilt die Landesregierung den Einwand der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände, dass das Gesetz keine Regelungen für das Verfahren der Anschlusskonzessionierung enthält?

Es ist richtig, dass in Bezug auf eine Anschlusskonzession keine besonderen Verfahrenshinweise im Gesetz vorgesehen sind. Dies ist auch nicht erforderlich, da nach Auslaufen der alten Konzession eine neue zu beantragen ist.

4. Auf welcher Grundlage sollen die örtlich zuständigen Behörden nach Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren eine Auswahlentscheidung über eine Anschlusskonzessionierung bei mehreren, innerhalb eines Umkreises von 300 Meter gelegenen Spielhallen treffen?

Gegenwärtig bestehende Spielhallen, die im Umkreis von 300 Metern zu einer ande-

ren Spielhalle oder einer Jugendeinrichtung liegen, bleiben unbefristet genehmigt. Im Gegensatz dazu sind nach Ablauf von fünf Jahren die Inhaber von Mehrfachkonzessionen vor eine Auswahlentscheidung gestellt: Mehrfachkonzessionen werden von dem gleichen Betreiber in Anspruch genommen, der in der Regel die einzelnen Spielhallenkonzessionen in dem Gebäudekomplex auch gleichzeitig beantragt hat. Der Betreiber hat also nach Ablauf von fünf Jahren zu entscheiden, für welche der Spielhallen er eine neue Konzession beantragt. Sollte er für mehrere Spielhallen eine anschließende Konzession beantragen, entscheidet die zuständige Behörde. Diesbezüglich wird den Kommunen ein entsprechender Runderlass an die Hand gegeben.

5. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Kommunalen Landesverbände, dass der Gesetzesvollzug sowohl aufgrund des verstärkten Kontrollbedarfes der zusätzlichen Restriktionen als auch hinsichtlich der aufgrund mangelnder Bestimmtheit einzelner Regelungen zu erwartenden Rechtsmittelverfahren einen deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge haben wird? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung teilt die Einschätzung der kommunalen Landesverbände nicht. Es mag vereinzelt zu einem leicht erhöhten Verwaltungsaufwand kommen, weil die Erlaubnisse nicht mehr unbefristet, sondern nur noch auf 15 Jahre befristet erteilt werden. Das Spielhallengesetz überträgt den Kommunen im Übrigen aber keine neuen Aufgaben, sondern konkretisiert bereits bestehende. Es werden den Kommunen Mittel an die Hand gegeben, um ihre berechtigten Interessen besser durchsetzen zu können (z.B. durch Ausweitung des Ordnungswidrigkeiten-Katalogs). Bereits heute haben die Kommunen umfangreiche Aufgaben im Vollzug des Gewerberechts, also auch des § 33i GewO, basierend auf der Gewerbeordnung, der Spielverordnung (SpielV) und vor allem der dazu ergangenen umfangreichen Rechtsprechung. Durch die Konkretisierung der Aufgaben im Spielhallengesetz wird der Vollzug erleichtert.

6. Wie beurteilt die Landesregierung die Einwände der Kanzleien Redeker, Sellner, Dahs sowie Schintze hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Landes und der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei den mit der Befristung von Konzessionen sowie der nachträglichen Befristung bereits erteilter Konzessionen?

Das Recht der Spielhallen wurde im Rahmen der Föderalismusreform I durch die Neufassung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz auf die Länder übertragen. Nach Auffassung der Landesregierung und der Bundesregierung sowie der überwiegend in der Literatur vertretenden Rechtsauffassung umfasst dies nicht das gesamte Spielrecht und damit die gesamte Erlaubnis, sondern lediglich den ortsbezogene Teil der Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO. Das bedeutet, dass es den Ländern gestattet ist, im Rahmen des derzeitigen § 33i GewO die personen- und ortsgebundenen Anforderun-

gen für eine Spielhallenerlaubnis zu regeln, sofern dies örtlich indiziert ist.

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Gesetzgebungsbefugnis des Landes nicht darauf beschränkt, nur regionale Einzelfälle für eine Spielhalle zu regeln (was gesetzestechnisch ohnehin schon problematisch ist). Vielmehr ist das Land befugt, landesweit gültige Regelungen zu treffen, die örtliche Bezüge erfassen. Dies schließt die gesamte bauliche und umfeldbezogene Ausstattung der Spielhallen, den Betriebsablauf sowie personenbezogene Anforderungen an den Spielhallenbetreiber ein, wenn diese einen örtlichen Bezug haben (beispielsweise das Auslegen von Prospekten oder Informations- und Aufklärungspflichten in der Spielhalle). Das Land ist zudem befugt, die Abstände zwischen den Spielhallen zu regeln und Mehrfachkonzessionen und anreizende Werbung zu verbieten. Eine nachträgliche Befristung der Konzession wäre im Übrigen schon nach geltendem Gewerberecht zulässig.

7. Hält die Landesregierung eine Übergangsfrist von fünf Jahren für bereits bestehende Spielhallen angesichts der Abschreibungsfristen für das Anlagevermögen der Betriebe für angemessen und verhältnismäßig?

Ja.

Die Landesregierung ist durch den Innen- und Rechtsausschuss gebeten worden, zum Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Umdruck 17/3583) Stellung zu nehmen.

Da die Gesetzgebungshoheit beim Landtag liegt, wird zu den Änderungsanträgen nur insoweit Stellung genommen, als rechtliche Fragestellungen berührt sind.

Aus Rechtsgründen ist in Bezug auf den Änderungsantrag zu § 4 des Gesetzesentwurfs darauf hinzuweisen, dass eine genaue Abgrenzung zwischen Bundes- und Landeskompetenz erforderlich ist. Das Gewerberecht bestimmt, wo und wie viele Spielgeräte pro Spielhalle aufgestellt werden dürfen. Abschließend ist dies in § 1 SpielV geregelt. Damit unterfällt diese Regelung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.